Abschrift
Film Prüfstelle Berlin
Kammer I
Prüf Nr. 17077

Berlin, den 31. Oktober 1927

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:
als Vors: Reg.Rat Mildner
als Beisitzer:
Herr Flatau (Filmindustrie)
Herr Wagner (Kunst und Literatur)
Herr Geh.Rat Barnewitz (Volkswohlfahrt)
Frau Schmidt-Brabg. "

Betrifft den Bildstreifen:
„Gesetze der Liebe. Aus der Mappe eines Sexualforschers"

Antragsteller:)) Ursprungsfirma:) Humboldt-Film A.G., Berlin

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I.Akt	595 m
II.Akt	601 m
III.Akt	308 m
IV.Akt	531 m
zusammen:	2035 m

E n t s c h e i d u n g :

Akt 1 – 3 wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche unter Ausschluss der Jugendlichen zugelassen, wenn ihn der Vortrag eines Arztes oder Naturwissenschaftlers begleitet. Jedoch hat zu entfallen in Akt 2 nach Titel 119 die Stelle, welche durch Trickzeichnung die Geburt des Kindes zeigt.

Der 4. Akt ist nur vor bestimmten Personenkreisen, nämlich vor Aerzten, Medizinbeflissenen und fachwissenschaftlichen Vereinigungen zugelassen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Den Geburtsakt eines Menschen in unbeschränkten Vorführungen zu zeigen, kann zur Folge haben, dass das Schamgefühl weiter Volkskreise verletzt wird und dadurch eine entsittlichende Wirkung eintritt. Aus allgemeinen Gründen des Anstandes und der guten Sitte aber musste die unbeschränkte Vorführung des 4. Aktes mit Rücksicht auf die dort gezeigten Anomalien und Abnormitäten verboten werden, jedoch machte die Kammer mit Rücksicht auf den wissenschaftlichen Wert der im 4. Akt enthaltenen Darstellungen von § 2 des Lichtspielgesetzes Gebrauch und liess dieses Teil des Bildstreifens vor bestimmten Personenkreisen, nämlich vor Aerzten, Medizinbeflissenen und fachwissenschaftlichen Vereinigungen zu.

Gegen diese Entscheidung legten zwei Beisitzer, die Herren Flatau und Wagner Beschwerde ein und überreichten die Begründung.

ges. Mildner